

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeinwahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

8380

Jennersdorf

Postleitzahl

Hauptplatz 5a

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeinwahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
I-Zentrum, Volksschule Jennersdorf	Wollingergasse 1 (07.00 - 12.00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
II-Nordost/Bergen, Volksschule Jennersdorf	Wollingergasse 1 (07.00 - 12:00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
III-West, Behindertenförderwerkstätte	Hauptstraße 46 (08:00 - 12:00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
IV-Laritzgraben, Gemeindehaus Laritzgraben	Laritzgraben 34 (08.00 - 11.00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
V-Grieselstein, Volksschule Grieselstein	Grst.-Dorf 33 (08.00 - 12.00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
VI-Henndorf, Feuerwehrhaus Henndorf	Mitter-Hdf. 28 (08.00 - 12.00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
VII-Rax-Dorf, Feuerwehrhaus Rax-Dorf	Raxer Hauptstr. 64 (08.00 - 11.00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
VIII-Rax-Bergen, Feuerwehrhaus Rax-Bergen	Rax-Bergen 43 (08.00 - 11.00 Uhr)	50 m im Umkreis des Wahllokales
Besondere Wahlbehörde (KG Rax, KG Henndorf, KG Grieselstein, KG Jennersdorf)	09.00 - 11.00 Uhr	

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... bis Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 22.04.2024

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

